

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 07.05.2015

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 2
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Betreff:

Kreisverkehrsplätze Mitte und West
- Weitere Planungsbeauftragung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. April 2015 wurde vom Gremium mehrheitlich beschlossen, den Tagesordnungspunkt nochmals in den Bauausschuss zu verweisen, da noch Fragen und Unklarheiten zur Schulwegsicherung bezüglich der Überquerungsmöglichkeiten von Schülern am Kreisel „Mitte“ bestanden. Die Verwaltung hat danach im Rahmen der Vorbereitung einer Ausschusssitzung Kontakt mit der Verkehrsbehörde im Landratsamt und der Verkehrspolizei aufgenommen und die Vorentwurfsplanung vorgestellt. Als Möglichkeit zur Verbesserung der Überquerungssituation wurde die Ausbildung der geplanten Überquerungsstellen als Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) vorgeschlagen. Ein Ausbaustandard, der bei vielen anderen Kreisverkehrsplätzen in Nachbargemeinden vorhanden ist. Weiterhin wurde eine überfahrbare Aufpflasterung der Schutzinseln an den Übergängen vorgeschlagen.

Die Planung wurde dahingehend überarbeitet und in der Bauausschusssitzung am 06. Mai 2015 vorgestellt.

Die Diskussion im Ausschuss ergab ein uneinheitliches Bild. Obwohl Lösungsansätze zur Verbesserung der Überquerungsmöglichkeiten für Fußgänger vorgestellt wurden plädierten einzelne Gemeinderäte generell für eine Zurückstellung des Projekts.

Der Kreisel „Mitte“ liegt bekanntlich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“. Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen und den Beschluss des Gemeinderats über die Sanierungsziele, der eine Umgestaltung der betreffenden Kreuzung und des benachbarten Helmlingsplatzes beinhaltet. Nach Fertigstellung der Umgehungsstraßen, hier insbesondere der B535 hat sich das Verkehrsaufkommen in der Eisenbahn-, Eppelheimer und Schwetzingener Straße gegenüber der Situation zuvor bei PKW und insbesondere LKW um ca. 50% reduziert. Von daher hält die Verwaltung an der Verfolgung dieses Sanierungsziels fest und schlägt weiterhin die Umgestaltung der beampelten Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz vor.

Der Umbau der Kreuzung Schwetzingener Straße/Schönauer Straße/Schubertstraße zu einem Kreisverkehrsplatz gemäß der vorgelegten Vorentwurfsplanung fand im Gemeinderat am 13. April 2015 allgemeine Zustimmung.

Ein Vertreter der Ing.-Gesellschaft Pöyry wird zum Sitzungstermin anwesend sein und den neusten Stand der Vorentwurfsplanung vorstellen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, einen Ingenieurvertrag bis zur Leistungsphase Ausführungsplanung zu beauftragen schlägt die Verwaltung nun vor, nur den nächsten Planungsabschnitt, die Entwurfsplanung, zu beauftragen und die weiteren Planungsschritte für beide Projekte dem Baufortschritt des anstehenden Wohnungsbauprojekts der Firma Dombrowski Massivhaus GmbH anzupassen. Aus wirtschaftlichen Gründen

sollte es das Ziel sein, beide Umbaumaßnahmen in einer Ausschreibung zu erfassen und die Projekte zeitnah zueinander zu realisieren.

Die Vorplanung und das Honorarangebot des Büros Pöyry Deutschland GmbH werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Umbau der Kreuzungen Schwetzingen Straße / Ladenburger Straße/ Eppelheimer Straße / Eisenbahnstraße sowie Schwetzingen Straße / Schönauer Straße / Schubertstraße zu den Kreisverkehrsplätzen Mitte und West wird auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung des Ingenieurbüros Pöyry Deutschland GmbH beschlossen.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines Honorarvertrages mit dem Ingenieurbüro Pöyry Deutschland GmbH über die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt.

Anlage:

Aktualisierter Lageplan

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Erneuerung der Garderobenschränke in Klassenzimmern der Humboldtschule

Sachverhalt:

Im Grundschulgebäude der Humboldtschule sind die Garderobenschränke in den Klassenräumen untergebracht. Die Holzkonstruktion, die noch aus den 50-er Jahren stammt, besteht aus einem Korpus, Schiebe- und Klapptüren sowie Ober- und Unterschränken. In den Ober- und Unterschränken wird Material gelagert und in Teilbereichen wird die Oberfläche der Schiebetüren als Schreibtisch genutzt.

Die Schränke sind alters- bzw. nutzungsbedingt in einem schlechten Zustand und wurden bereits in den vergangenen Jahren in einigen Klassenzimmern umgebaut bzw. erneuert. Die aufgelegten Fotos zeigen den Zustand eines der 4 unsanierten Schränke und die Optik eines im vergangenen Jahr umgebauten Schrankes. Geplant war, nach Absprache mit der Schulleitung die Sanierungsmaßnahme in diesem Jahr in den restlichen Klassenzimmern zum Abschluss zu bringen. Die Durchführung der Maßnahme ist über die Sommerferien geplant.

Die Bauleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben. 4 Firmen, die sich nach vorheriger Anfrage zur Teilnahme an der Ausschreibung bereitklärten, wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 07. Mai 2015 lag nur 1 Angebot der Fa. Seitz aus Plankstadt vor. Die Angebotssumme beträgt nach rechnerischer Prüfung 26.345,74 €. Aufgrund der Preise aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen wurden die Kosten auf 28.000 € geschätzt. Da der Angebotspreis aus einem Vergabeverfahren hervorgeht und im Rahmen der geschätzten Kosten liegt, steht einer Auftragsvergabe an Fa. Seitz aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Fa. Seitz ist aus vielen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt und hat bereits im vergangenen Jahr 2 Garderobenschränke umgebaut.

Im Beratungszimmer aufgelegt sind das Angebotsblankett und die Niederschrift über den Eröffnungstermin sowie die Fotodokumentation.

Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2015 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zum Umbau der Garderobenschränke in 4 Klassenzimmern der Humboldtschule wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebots vom 06.05.2015 an Fa. Seitz aus Plankstadt zum Preis von 26.345,74 € erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 23.04.2015

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 4
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zur Wohnhausaufstockung auf dem Grundstück Flst.Nr. 3507, Schubertstr.2

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Schubertstr. 2 wurde 1964 ein eingeschossiger Flachdachanbau an das zweigeschossige Wohnhaus (mit Satteldach) zur Nutzung als Büro des damaligen Schulbuchverlags genehmigt.

2009 wurde im Kennnissgabeverfahren der Umbau des eingeschossigen Anbaus zu einem eigenständigen Wohnhaus beantragt.

Mit dem aktuellen Bauantrag wird die Aufstockung der Westseite des eingeschossigen Wohnhauses zur Schaffung eines weiteren Wohnraumes beantragt. Der Aufstockungsbereich soll ein Flachdach erhalten.

Das Grundstück liegt in Zone A des Bebauungsplanes „Eehalt-, Mozart- und Schubertstraße“.

Hier ist eine Traufhöhe von maximal 7 m und eine Firsthöhe von maximal 10,80 m sowie als Dachform ein 25° - 38° geneigtes Satteldach festgesetzt.

Die zulässige Höhe wird durch die Aufstockung nicht überschritten (geplant 6,27 m).

Einzigste Abweichung von den Bebauungsplanfestsetzungen ist das geplante Flachdach.

Diese moderne Dachform kann hier befürwortet werden, weil das Gebäude schon immer ein Flachdach hatte und der Aufstockungsbereich von der Straße ca. 12 m zurückversetzt ist.

Die Anhörung der Nachbarn hat keine Einwände gegen das Vorhaben ergeben.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der Wohnhausaufstockung mit Flachdach auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3507, Schubertstr. 2 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 30.04.2015

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 5
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 4757, Ludwigstr. 23

Sachverhalt:

Die Eigentümer beantragen die Errichtung eines Wohnhauses als Doppelhaushälfte mit 3 Wohneinheiten und 5 Stellplätzen.

Auf dem Baugrundstück sind laut Bebauungsplan „Keesgrieb“ maximal 2 Wohneinheiten (mit 3 Stellplätzen) zulässig. Das Einvernehmen zu der Überschreitung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten mit den dafür notwendigen Stellplätzen wurde im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2015 bereits erteilt.

Durch die Anordnung der 5 notwendigen Stellplätze auf der Westseite des Grundstücks muss das Gebäude zurückversetzt errichtet werden, so dass die hintere Baugrenze um 1,50 m überschritten wird. Dies ist auf dem 509 m² großen Grundstück städtebaulich unbedenklich.

Auch die geplanten Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Keesgrieb“ hinsichtlich

- der Ausbildung eines Zwerchgiebels **und** eines Dacheinschnittes (festgesetzt: je Wohngebäude ist maximal 1 Zwerchgiebel oder 1 Dacheinschnitt zulässig)
- des Zwerchgiebeldaches (festgesetzt: Zwerchgiebel müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen / geplant: Zwerchgiebel mit flach nach vorne geneigtem Schleppdach)

können befürwortet werden. Der Zwerchgiebel und der Dacheinschnitt befinden sich auf unterschiedlichen Dachseiten. Die Dachform des Zwerchgiebels wird an die auf der gleichen Dachseite geplante Schleppdachgaube angepasst.

Von Seiten des angrenzenden Grundstückseigentümers wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu dem Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses mit 5 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 4757, Ludwigstr. 23 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 30.04.2015

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 6
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 4760, Ludwigstr. 25

Sachverhalt:

Der Eigentümer beantragt die Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten mit 5 Stellplätzen.

Auf dem Baugrundstück sind laut Bebauungsplan „Keesgrieb“ maximal 2 Wohneinheiten (mit 3 Stellplätzen) zulässig. Das Einvernehmen zu der Überschreitung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten mit den dafür notwendigen Stellplätzen wurde im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2015 bereits erteilt.

Auch die geplanten Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Keesgrieb“ hinsichtlich

- der Ausbildung eines Zwerchgiebels **und** eines Dacheinschnittes (festgesetzt: je Wohngebäude ist maximal 1 Zwerchgiebel oder 1 Dacheinschnitt zulässig)
- des Zwerchgiebeldaches (festgesetzt: Zwerchgiebel müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen / geplant: Zwerchgiebel mit flach nach vorne geneigtem Schleppdach)

können befürwortet werden.

Der Zwerchgiebel und der Dacheinschnitt (Dachterrasse) auf der gleichen Dachseite sind aufgrund der Länge des Daches von 12 m nicht störend. Die Dachform des Zwerchgiebels wird an das Dach des Zwerchgiebels der Doppelhaushälfte in der Ludwigstr. 23 angepasst.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu dem Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses mit 5 Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 4757, Ludwigstr. 23 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 07.05.2015

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 7
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:
**Bauantrag zum Wohnhausumbau mit Gaubenerrichtung
auf dem Grundstück Flst.Nr. 116, Schwetzingen Str. 50**

Sachverhalt:

Im März 2015 wurde das Einvernehmen zu dem Bauantrag zum Wohnhausumbau mit Gaubenerichtung versagt, weil die wuchtigen Gaubenaufbauten und die Fassadengestaltung nicht dem Einfügungsgebot des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) entsprachen.

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller eine Umplanung eingereicht.

Danach sollen nun anstelle der sehr breiten Schleppdachgauben auf jeder Dachseite 2 kleinere Gauben errichtet werden.

Der Dachstuhl wird komplett entfernt und ein neues Satteldach anstelle des bisherigen Walmdaches aufgebaut. Dachneigung, Firsthöhe und Firstlinie werden nicht verändert.

Es sollen nur noch 3 anstatt 5 Wohneinheiten entstehen und die Gewerbefläche im Erdgeschoss soll erhalten bleiben. Die Änderung der Fensterbrüstungshöhen für die gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss ist städtebaulich akzeptabel.

Über die Anzahl und Benutzbarkeit der Stellplätze – auch für den zwischenzeitlich eröffneten Pflegedienstbetrieb – entscheidet das Baurechtsamt.

Zu den Fraktionssitzungen wird neben den geänderten Bauvorlagen ein 1974 genehmigter Schnitt- und Straßenansichtsplan aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß §§ 34, 36 und 145 BauGB zu dem Bauantrag zum Wohnhausumbau mit Gaubenerrichtung auf dem Grundstück Flst.Nr. 116, Schwetzingen Str. 50 wird erteilt.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum:

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 18.05.2015

TOP-Nr.: 8
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bauantrag zum Abbruch des Werkstattgebäudes und zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1428 und 1429/1, Brühler Weg 23 und 23 a

Sachverhalt:

Das seit Jahren ungenutzte Werkstattgebäude der ehemaligen Autolackiererei im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Brühler Weg 23 und 23 a soll abgebrochen werden.

An der gleichen Stelle soll ein eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit flachgeneigtem (10° / 22°) Satteldach und Doppelgarage sowie 2 Stellplätzen errichtet werden.

Das Mehrfamiliendoppelhaus im vorderen Grundstücksbereich soll erhalten bleiben.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Daher ist es nach seinem Einfügen in die Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Das Einvernehmen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) muss erteilt werden, wenn sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt.

Die Art der baulichen Nutzung (Wohnen) entspricht der Nutzung im Bereich des Brühler Weges. Das Maß der baulichen Nutzung (flächenmäßige Ausdehnung, Anzahl der Geschosse) wird auf den zusammen 1.654 m² großen Grundstücken nicht unangemessen überschritten.

Die Bauweise „Einzelhaus“ ist in dem Gebiet neben der Bauweise „Doppelhaus“ bzw. Reihenhäuser vorhanden.

Bei der überbauten Grundstücksfläche ist die konkrete Größe und Lage des Neubaus zu betrachten.

Das hinter die Bauflucht im Brühler Weg ca. 27 m zurückversetzte und (ohne Terrasse) ca. 19 m tiefe Zweifamilienwohnhaus überragt das (einzige) ebenfalls zurückversetzt gebaute Nachbargebäude auf dem Grundstück Brühler Weg 21 um ca. 10 m und stellt eine Bebauung in zweiter Reihe dar.

Wohngebäude in zweiter Reihe sind im dortigen Gebiet städtebaulich untypisch und fügen sich nicht in die typische Eigenart der dortigen Bebauung ein. Das Nachbargebäude wurde vor Jahrzehnten nur deshalb abweichend von der im Brühler Weg üblichen straßennahen Bebauung genehmigt, weil die vordere Grundstücksbreite hier nur 6 m beträgt. Eine Vergleichbarkeit mit der vorliegenden Planung ist nicht gegeben. Die Wirkung der Planung als Fremdkörper in dem Straßengeviert „Brühler Weg, Haydnstraße, Schwetzingenstraße, Waldpfad“ ist bei einem Blick auf den Lageplan überdeutlich.

Auf das an gleicher Stelle stehende Werkstattgebäude kann sich der Antragsteller nicht berufen. Auch dies wäre hier – abgesehen von der störenden gewerblichen Nutzung in dem Wohngebiet - heute nicht mehr genehmigungsfähig.

Die Baurechtsbehörde prüft die vorgetragenen Nachbareinwendungen und hat die Möglichkeit, das Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen, wenn sie bei der Prüfung des Antrages zu einem anderen Ergebnis als die Gemeinde kommt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß §§ 34 , 36 BauGB zu dem Bauantrag zum Abbruch des Werkstattgebäudes und zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1428 und 1429/1, Brühler Weg 23 und 23 a wird versagt.

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Bürgermeisterbesoldung

Sachverhalt:

Nachdem der TOP in der nichtöffentlichen Sitzung des GR am 13. April 2015 vertagt wurde, hat die Verwaltung mit dem Kommunalrechtsamt den Sachverhalt besprochen und das Signal erhalten, dass dem Wunsch einer öffentlichen Behandlung nichts entgegensteht.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG ist der Bürgermeister, **nach sachgerechter Bewertung seiner Stelle**, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 Nr. 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen) einzuweisen. Über die Einweisung **muss** dabei neu beschlossen werden, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

Mit E-Mail vom 16. Februar 2015 erhielt die Gemeinde Plankstadt die „Ergebnisse der Bevölkerungsforschreibung zum 30.06.2014 - Basis Zensus 2011“ vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Die darin festgesetzte Einwohnerzahl beträgt 10.077 Personen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Plankstadt in die nächsthöhere Gruppe nach § 2 Nr. 2 LKomBesG „bis 15.000 Einwohner“ (B2/B3) eingestuft wird.

Die Einweisung des Bürgermeisters in die entsprechende Besoldungsgruppe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats und muss aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nun im Gemeinderat behandelt werden. Die Festsetzung muss nach objektiven Kriterien erfolgen. Der Gemeinderat hat bei der Bewertung der örtlichen Verhältnisse zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum, doch handelt es sich um keine echte Ermessensentscheidung. Die Festsetzung erfolgt stets unabhängig vom Amtsinhaber.

Als Bewertungskriterien sind insbesondere

- **die Einwohnerzahl**
- **der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes**

heranzuziehen.

Zur Einwohnerzahl ist festzustellen, dass sich Plankstadt nun in dem Bereich bis 15.000 Einwohner gem. § 2 Nr. 2 LKomBesG befindet. Mit 10.077 Einwohnern (Stand 31.01.2015: 10.162 Personen) liegt Plankstadt dabei an der unteren Grenze. Es lässt sich aber seit mehreren Jahren beobachten, dass die Einwohnerzahl kontinuierlich in der Gemeinde steigt und man im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gemeinde mit noch zusätzlichen Einwohnerzahlen rechnen darf. Zum Vergleich: Die Nachbargemeinde Oftersheim mit 11.711 Einwohnern befindet sich ebenfalls im unteren Bereich und gruppiert den Bürgermeister auch in B 3 ein.

Bei Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes sprechen folgende Punkte für eine Einweisung des Bürgermeisters in Besoldungsgruppe B 3:

- Plankstadt liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Oberzentren Heidelberg und Mannheim sowie des Mittelzentrums Schwetzingen, was das Geschäft der Verwaltung wesentlich erhöht im Gegensatz zu einer Nachbarschaft zu kleineren Umlandgemeinden. Zu nennen sind hier insbesondere die Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Schwetzingen, das interkommunale Einzelhandelskonzept, die Umsetzung der überörtlichen Schul- und Bildungskonzepte, die Intensität der kommunalen Entwicklung (insbesondere Konversion) der Nachbarstädte und deren nachbarschaftliche Begleitung.
- Die in Plankstadt ansässigen Gewerbebetriebe sind von Größe und Anzahl her eher vergleichbar mit einer Gemeinde der Kategorie zumindest bis 20.000 Einwohner, was damit auch den entsprechenden hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Gerade die Übernahme des Betriebes der Astra-Zeneca durch Corden Pharma brachte mit der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes für die nicht bebauten Grundstücksteile und dessen rechtliche Durchsetzung vor Gericht erheblichen Aufwand mit sich. Mit der Vermarktung des damit neu gewonnen „A!real Plankstadt“, dessen vorbildliche Bewerbung mit dem diesjährigen Immobilienmanager-Award im Bereich „Kommunikation“ gewürdigt wurde, ist ein weiteres Betätigungsfeld entstanden, das in Kommunen vergleichbarer Größenordnung nicht gefunden wird.
- Der Bau der B 535 mit den weiteren Gemarkungsarrondierungen sowie die in diesem Zusammenhang auf der Gemarkung laufenden verschiedenen Flurbereinigungsverfahren.
- Die Baulandumlegung Bruchhäuser Weg mit über 220 Grundstücken und entsprechenden Nachfolgearbeiten im Rahmen der anstehenden Bebauung.
- Der hohe gemeindeeigene Wohnungsbestand (über 190 Wohnungen) mit einem erheblichen Instandhaltungsrückstand und entsprechend erforderlichem hohem Vermietungs- und Verwaltungsaufwand.
- Die laufende Ortskernsanierung im Rahmen des Landessanierungsprogramms.
- Die Übernahme der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Aufgrund der vorliegenden Bewertungskriterien vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass eine Eingruppierung der Stelle des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht und insbesondere gemessen an der Schwierigkeit des Amtes angemessen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Plankstadt wird in Besoldungsgruppe B3 eingewiesen.